

Bekanntmachung

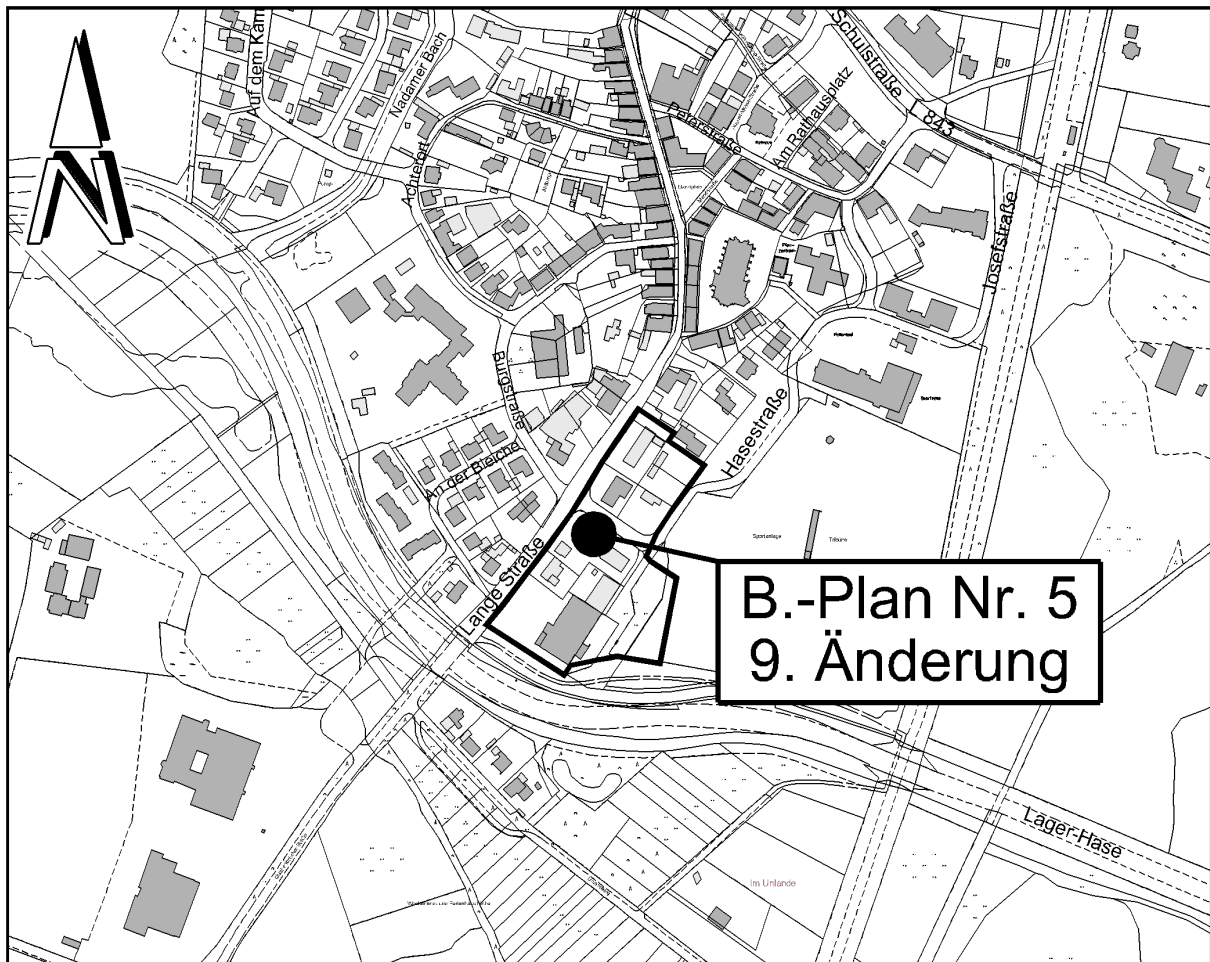
9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Essen Ortskern, südlicher Teil“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses im vereinfachten Verfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen/Oldb. hat mit Beschluss vom 04.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Essen Ortskern, südlicher Teil“ gefasst sowie die Durchführung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Geplant ist die Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften zur Dachneigung, First- und Traufhöhe. Stattdessen soll lediglich eine Gebäudehöhe festgesetzt werden. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gegeben.

Gleichzeitig hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass die Öffentlichkeit den Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Zeit vom **18.12.2017. bis 19.01.2018** – beide Tage einschließlich - während der Dienststunden in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Essen/Oldb., Marktstraße 5, 49632 Essen/Oldb. einsehen kann, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.a. Frist zur Planung äußern kann. Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Essen/ Oldb. (www.essen-oldb.de) eingesehen werden. Auf

die Erstellung eines Umweltberichtes und auf die Angabe der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben.

Kreßmann